



Die Wahl der optimalen Rechtsform

Mag. Marlies Niefergall

Vortragsinhalt

- Überblick Rechtsformen unter besonderer Berücksichtigung der (gründungsprivilegierten) GmbH-Regelungen
- Entscheidungshilfen für eine Rechtsformwahl

Motive für die Rechtsformwahl

- Zahl der Gesellschafter: Teilung Know-How + Finanzierung
- Haftung
- Gründungskosten
- Steuerbelastung

Überblick über die häufigsten Rechtsformen

- Einzelunternehmen
- Personengesellschaften (OG, KG, Gesellschaft bürgerlichen Rechts = GesbR)
- Kapitalgesellschaften (GmbH, AG)

- GmbH ist nach Einzelunternehmen die häufigste Rechtsform

Personengesellschaften (OG, KG, GesbR) I

Unterschied OG – KG:

- OG: alle Gesellschafter haften unbeschränkt;
sind vertretungs- und geschäftsführungsbefugt
- KG: Komplementär: - wie OG-Gesellschafter
Kommanditist: - Haftet nur mit bestimmtem Betrag beschränkt = Haftsumme
- nicht vertretungsbefugt
- nur bei außergewöhnlichen Geschäften mitspracheberechtigt

Unterschied GesbR – OG/KG:

- keine Rechtspersönlichkeit (Gesellschafter selbst sind Vertragspartner)
- jeder Gesellschafter benötigt Gewerbeberechtigung

Personengesellschaften (OG, KG, GesbR) II

Vergleich zur GmbH

Nachteile:

- Volle Haftung der Gesellschafter bzw. bei KG zumindest eines Gesellschafters (=Komplementär)
- Mind. 2 Gesellschafter sind erforderlich
- Gesellschafterwechsel bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter

Vorteile:

- Relativ einfache und kostengünstige Gründung
- Bis zu bestimmten Umsatzschwellen nur Einnahmen/Ausgabenrechnung
- Steuerlich auch bei geringeren Gewinnsituationen rentabler als GmbH - **im Detail siehe dazu Vortrag von Fr. Mag. (FH) Brindl**
- Einfachere Liquidation als bei einer GmbH

Firmenwortlaut von im Firmenbuch eingetragenen Gesellschaften

- Darf nicht verwechslungsfähig oder irreführend sein
- Siehe auch Firmenbuchrichtlinien auf www.wko.at
„*Das neue Firmenrecht nach dem Unternehmensgesetzbuch*“ ins Suchfeld eingeben
- Gutachten der WK im Zweifelsfall

Eckpunkte eines Gesellschaftsvertrages einer Personengesellschaft

Formvorschriften:

- Keine – auch mündliche Vereinbarung wirksam; auch keine Hinterlegung beim Firmenbuch vorgesehen. Schriftlichkeit aber unbedingt ratsam!

Eckpunkte:

- Gesellschafter, Unternehmensgegenstand, Firmenname
- Interne Geschäftsaufteilung
- Einlagen, Gewinnaufteilung, Gewinnvorgriff
- Kündigungsfristen, Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens, Regelung bei Tod eines Gesellschafters
- Ein einfaches Muster siehe auch in der Broschüre der WKW „Personengesellschaften“

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

- Kapitalgesellschaft mit Mindestgründungskapital (=Stammeinlage)
- Kein persönlich haftender Gesellschafter
- Andere Besteuerung als Personengesellschaften und Einzelunternehmen (siehe Vortrag von Frau Mag. Brindl)
- Siehe auch Broschüre der WKW
- GmbH-Reform seit 2014 – gründungsprivilegierte GmbH

Gründungsprivileg

- Seit 1.3.2014 Stammkapital zwar - wie immer - EUR 35 000; jedoch:
Bei der Gründung müssen bloß EUR 10 000 (in bar) aufgebracht werden, nur die Hälfte (EUR 5 000) davon sofort
- Innerhalb von 10 Jahren Aufstockung auf EUR 35 000 verpflichtend, sonst danach Haftung für den Differenzbetrag
- MindestKöst EUR 500 p.a., nach 5 Jahren EUR 1 000, nach 10 Jahren EUR 1 750

weitere Erleichterung durch die Reform 2014:

- Besonders günstiger Notariatstarif bei Ein-Personen-GmbH's, die unter das NEUFÖG fallen, wenn der Vertrag keiner Änderung bedarf (siehe Muster WK!)

Gibt es bei der GmbH überhaupt kein Haftungsrisiko?

- Bei Kreditvergaben verlangt die Bank so gut wie immer eine persönliche Bürgschaft
- Bei nicht voll einbezahlter Stammeinlage haften **die Gesellschafter** für den nicht einbezahlten Betrag
- Bei verbotener Einlagenrückgewähr haftet nicht nur der Begünstigte, sondern auch der Geschäftsführer und die übrigen Gesellschafter (§ 83 GmbHG)

Haftung II

- Auch der Mehrheitsgesellschafter muss bei einer „führungslosen“ GmbH bei Vorliegen der Voraussetzungen den Insolvenzantrag stellen
- Der handelsrechtliche Geschäftsführer und der Mehrheitsgesellschafter haften - verschuldensunabhängig - für den Kostenvorschuss des Insolvenzantrages bis zu EUR 4 000 neben der Gesellschaft

Haftung III

- Zu einer vollen Haftung des Geschäftsführers kann es bei verschuldetem Nicht-Abführen von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern führen (§67/10 ASVG, § 9 BAO)
- Ebenso bei Verschulden (zB bei grob fahrlässig herbeigeführter Insolvenz) kann es zu einer privatrechtlichen vollen Haftung des Geschäftsführers kommen
- Daneben gibt es noch andere gesetzliche Haftungen des Geschäftsführers (zB falsche Firmenbuchanmeldungen)

Was sonst noch bei der GmbH zu beachten ist

- Verpflichtung zur Bilanzierung (Kosten!)
- Die Jahresabschlüsse müssen binnen 9 Monaten nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuchgericht offengelegt werden - es drohen empfindliche Strafen! - Mindeststrafe von 2x EUR 700, welche alle 2 Monate neu verhängt und erhöht wird
- Die Liquidation einer GmbH ist mit nicht unerheblichen Kosten (Schlussbilanz, Notar, Gläubigeraufruf) und einer gewissen Dauer (Sperrfrist von 3 Monaten ab Gläubigeraufruf) verbunden

Umstrukturierungen

- Zu beachten ist vor allem, dass eine wesentliche Änderung der Machtverhältnisse im Vollanwendungsbereich des MRG zu einer Anhebung des Mietzinses führen kann
- Die Frage der Rechtsnachfolge und allfälliger Änderungen bei der Mitsprachemöglichkeit ist zu klären und vertraglich zu fixieren
- Tritt jemand als persönlich haftender Gesellschafter in eine bestehende OG oder KG ein, so haftet er zwingend auch für die Altverbindlichkeiten!

Schlussresumée

- Es gibt nicht „*die optimale Rechtsform*“ - sondern wie ein Kleid muss das passende für die Gelegenheit ausgesucht und an die Bedürfnisse angepasst werden
- Im Zweifel Rat von Expertinnen und Experten einholen

Abkürzungsverzeichnis + Hinweis

- AG=Aktiengesellschaft
- GmbH=Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- GesbR=Gesellschaft nach Bürgerlichem Recht
- KG=Kommanditgesellschaft
- Köst=Körperschaftsteuer
- MRG=Mietrechtsgesetz
- NEUFÖG=Neugründungsförderungsgesetz
- OG= Offene Gesellschaft
- Ö=Österreich
- SV=Sozialversicherung
- WK=Wirtschaftskammer
- Geschlechterbezogene Angaben beziehen sich auf beide Geschlechter

Weitere Auskünfte zum Thema

- Abteilung Rechtspolitik der WKW www.wko.at/wien
E rechtspolitik@wkw.at
 - Tel. 01-51450-1615, Fax DW 1483
 - Nähere Hinweise zum Gesellschaftsrecht etc.
unter www.wko.at
„Service“/“Wirtschafts- und
Gewerberecht“/“Gesellschaftsrecht“
 - Danke für Ihre Aufmerksamkeit!





Rechtsformwahl aus steuerlicher Sicht

Mag.(FH) Hannelore Brindl

Steuerliche Grundprinzipien einzelner Rechtsformen als Grundlage für Steueroptimierungsmodelle

- GmbH – Trennungsprinzip
- Personengesellschaft – Durchgriffsprinzip
- Natürliche Person – progressiver Steuersatz
– Versteuerung der Summe aller
(max. 7) Einkunftsarten

GmbH und Gesellschafter sind jeweils eigenständige
Rechts- und Steuersubjekte

Unternehmensgewinn
direkt in der GmbH
besteuert
GmbH – 25% KÖSt

Gewinn vor KÖSt	100
- 25% KÖSt	<u>- 25</u>
Gewinn nach KÖSt	75

Gewinnausschüttung:

• weitere Besteuerung (auf Gesellschafterebene):
KESt

Gewinn nach KÖSt	75
- 27,5% KESt (von 75)	- <u>20,63</u>
Nettogewinnausschüttung	54,37



27,5% KESt



27,5% KESt

**Gesamtsteuerbelastung bei
Vollausschüttung 45,63%**

Kapitalertragsteuer (KEST)

- = Einkommensteuer mit „Besonderheiten“:
 - Steuersatz: fix 27,5%
 - Art der Einhebung: „Quellensteuer“ von Gesellschaft vom Ausschüttungsbetrag einzubehalten und abzuführen
 - Endbesteuerungswirkung: Gewinnausschüttung wird idR in ESt-Erklärung/-Bescheid nicht berücksichtigt - obwohl Einkommen beim Gesellschafter

Besonderheit bei GmbH: Mindest-KÖSt

➤ Auch bei Verlusten/niedrigen Gewinnen ist Gewinnsteuer zu bezahlen

➤ Mindest-Körperschaftsteuer beträgt:
für alle nach 1.7.2013 gegründeten GmbH's:

im 1.-5.Jahr: 500€/Jahr
im 6.-10.Jahr: 1.000€/Jahr
ab 11.Jahr + alle „alten“ GmbH's: 1.750€/Jahr

➤ Wirkt wie eine Vorauszahlung auf die KÖSt späterer Gewinne
(wenn es in späteren Jahren Gewinne gibt!)

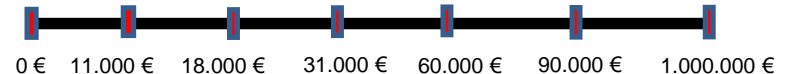
Gewinnbesteuerung GmbH - Trennungsprinzip

GmbH und Gesellschafter sind jeweils eigenständige
Rechts- und Steuersubjekte

- **Gegenseitige Vertragsverhältnisse**
- zwischen Gesellschaft und Gesellschafter sind mit steuerlicher Wirkung möglich (Fremdüblichkeit!)
- z.B.: Dienstvertrag, Werkvertrag, Mietvertrag, etc.

- Gehalt, Honorar, Miete, ...
- reduziert KÖSt-pflichtigen Gewinn der GmbH (Betriebsausgabe – erspart 25% KÖSt)

- Gehalt, Honorar, Miete, ...
- ist Einnahme beim Gesellschafter (entsprechende Einkunftsart > Est)



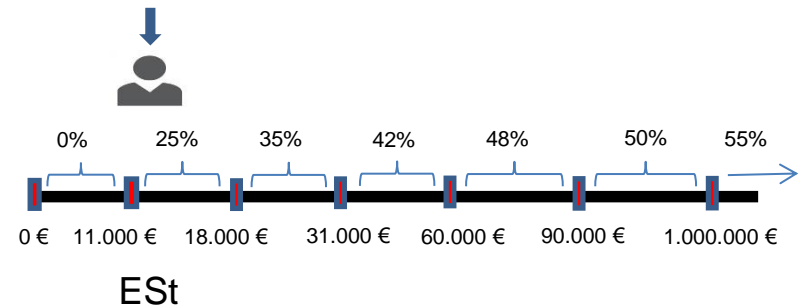
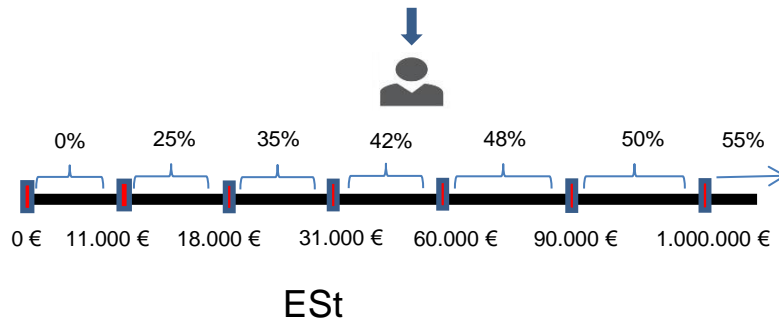
Gewinnbesteuerung OG, KG

Durchgriffsprinzip

Personengesellschaft ist kein Steuersubjekt

- Gewinn wird in der OG/KG nur berechnet („festgestellt“),
- den **Gesellschaftern** anteilmäßig zugerechnet
- und direkt bei diesen besteuert
- Vertragsverhältnisse zw. Gesellschaft und Gesellschafter mit steuerlicher Wirkung NICHT MÖGLICH

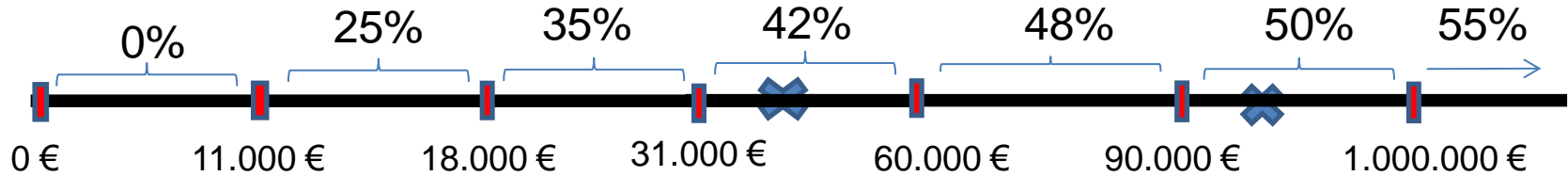
Gewinn der Personengesellschaft lt. EAR od. Bilanz



Steuerbelastung Natürliche Person (EU, OG-,KG-Gesellschafter, GmbH-Geschäftsführer)

• ab 01.01.2016 gültig

Grenzsteuersatz



Einkommen

39.530 €

277.000 €

25%

45,6%

Durchschnittssteuersatz

Gewinn GmbH Gewinn EU/Pers.Ges

1. Gewinnermittlungsart:

GmbH:
zwingend **Bilanzierung**

EU/Pers.Ges. bis 700.000 € Umsatz:
Freiwillig Bilanzierung oder
Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
nach Zufluss-Abflussprinzip
(ausgenommen Anlagevermögen)

2. Steuerbegünstigung Gewinnfreibetrag

GmbH: kein GFB

EU/Pers.Ges: GFB 13%

Gewinnfreibetrag (nicht für GmbH!)

•13% „Grundfreibetrag“

- für die ersten € 30.000 Gewinn
- kein Investitionserfordernis
- maximal 3.900 €

•„Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag“

- für Gewinnanteile über € 30.000
- Investitionserfordernis
(nur bestimmte Wirtschaftsgüter!)
bzw. Wohnbauleihen)*
- % - Staffelung:
 - bis 175.000 € Gewinn: 13%
 - darüber bis 350.000 € Gewinn: 7%
 - darüber bis 580.000 € Gewinn: 4,5%
- Maximaler Freibetrag: 45.350 €

–*) neu/abnutzbar/körperlich/4 J.ND
NICHT PKW!

Beispiel Unterschied Gewinn GmbH – Gewinn EU

- GmbH:
- Gewinn lt.Bilanz: 40.000 €

•25% KÖSt = 10.000 €

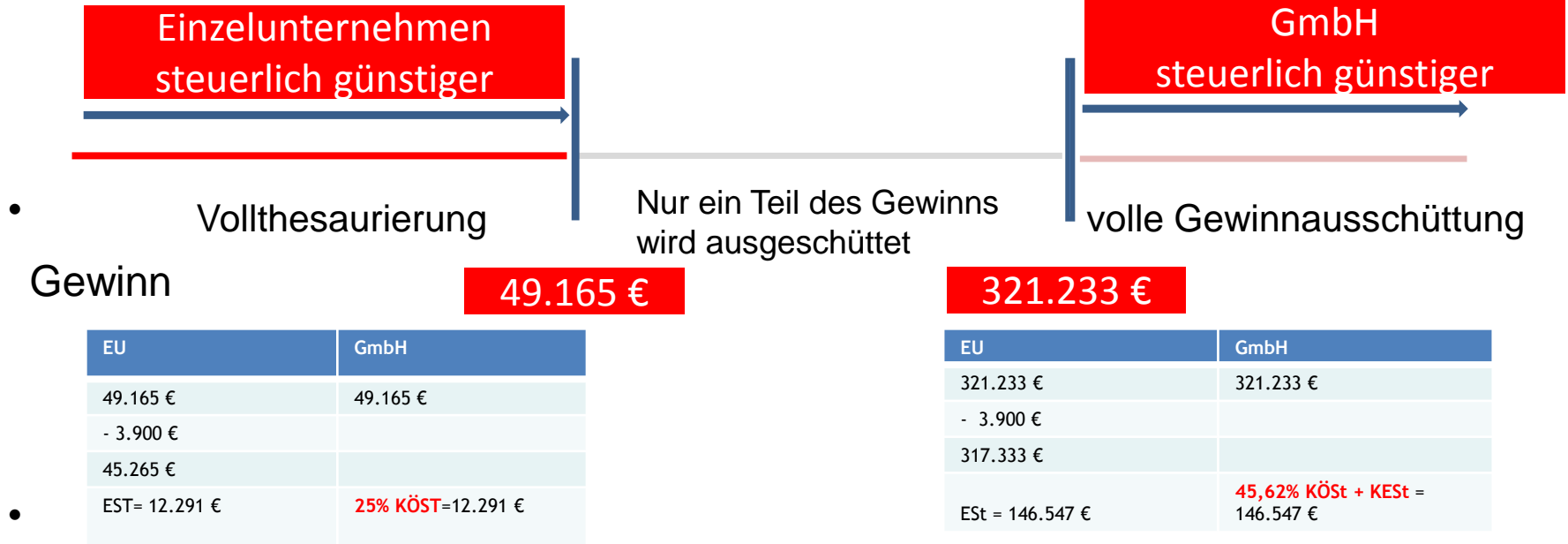
•EU:	
•Gewinn	40.000 €
-Basis-GFB	- 3.900 €
-Invest.bedingt. GFB	- 1.300 €* <hr/>
•Steuerlicher Gewinn	34.800 €

*AK begünstigtes AV 1.300 €

•EST = 7.896 €

Grobe Entscheidungshilfe EU oder GmbH Ab welchem Gewinn steuerlich günstiger?*

* ab 2016, unter Berücksichtigung des Grundfreibetrages



Grobe Entscheidungshilfe EU/Pers.Ges. - GmbH

	EU/ Pers.Ges	GmbH
Geringer Gewinn / Verlust	X	
Nachhaltig hohe Gewinne (wachsendes Unternehmen)		X
Gewinne sollen im Unternehmen verbleiben („Thesaurierung“)		X
(Privat-) Entnahmen so hoch als möglich	X	
Ausnutzung GFB durch höchstmögliche Investitionen	X	
Unternehmer/Gesellschafter hat zusätzlich andere Einkunftsarten mit Verlusten (>>> Verlustausgleich)	X	
Gestaltungsvarianten Geschäftsführerbezug (Ausnutzung ESt-Freibetrag beim GF)		X
Abschluss von steuerlich wirksamen Verträgen mit dem eigenen Unternehmen (z.B. Mietvertrag, Darlehensvertrag)		X
...		

Berechnungsbeispiel

Nettoeinkommensvergleich (Vollausschüttung)

GmbH

Gewinn vor GF-Bezug	105.000
- GF-Bezug	- 70.000
- 7,55% LNK	- <u>5.285</u>
BMGrI KÖSt	29.715
- 25% KÖST	- <u>7.429</u>
Ausschüttbarer Gewinn	22.286
- 27,5% KEST	- <u>6.129</u>
Gewinnausschüttung netto	16.157
GF-Bezug	70.000
- SV	- 19.410
- ESt**)	- <u>11.126</u>
GF-Bezug netto	39.464
Nettoeinkommen gesamt	55.621
Gesamtabgabenbelastung (incl.SV)	49.379

Einzelunternehmen

Gewinn vor SV u. GFB	105.000
- SV	- 19.410
(BMGrI.GFB)	85.590
- 13% GFB (Maximalbetrag)	- <u>11.127</u>
BMGrI EST	74.463
- ESt	- <u>25.422</u>
Nettoeinkommen	60.168
Gesamtabgabenbelastung (incl.SV)	44.832

*)Berechnung ESt: 70.000 GF-Bezug
 - 4.200 6% Betriebsausgabenpauschale
 - 3.900 maximaler Grund-Gewinnfreibetrag
 - 19.410 SV (Höchstbeitrag)
 42.490 BMGrI EST

Abkürzungsverzeichnis

AV	Anlagevermögen
BMGrI	Bemessungsgrundlage
ESt	Einkommensteuer
EU	Einzelunternehmen
GFB	Gewinnfreibetrag
GF-Bezug	Geschäftsführer-Bezug
KESt	Kapitalertragsteuer
KG	Kommanditgesellschaft
KÖSt	Körperschaftsteuer
LNK	Lohnnebenkosten
OG	Offene Gesellschaft
Pers. Ges.	Personengesellschaft
SV	Sozialversicherung

Fragen zu Steuern?

- **Abteilung Finanzpolitik**
- T 01/514 50-1625
- F 01/514 50-1482
- E steuern@wkw.at